



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0064/22/4.9/9981505-0245/0004.V

24. März 2023

Firmensitz:

Rain Carbon Germany GmbH
Kekuléstr. 30
44579Castrop-Rauxel

Standort der Anlage:

Rain Carbon Germany GmbH
Kekuléstr. 30
44579Castrop-Rauxel

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Produktion von Kunstharzen durch Prozess- und Apparateoptimierungen

Verzeichnis des Bescheides

| | |
|--|-----------|
| I. Tenor | 3 |
| II. Eingeschlossene Entscheidungen | 4 |
| III. Anlagedaten | 4 |
| III.1 Angaben zu den erlaubnispflichtigen Anlagen | 4 |
| III.2 Angaben zu den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen .. | 4 |
| IV. Nebenbestimmungen | 9 |
| IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen | 9 |
| IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes | 10 |
| IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes | 10 |
| IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes | 14 |
| IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes | 14 |
| IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes | 15 |
| IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes | 16 |
| IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes | 16 |
| V. Hinweise | 17 |
| V.1 Allgemeine Hinweise | 17 |
| V.2 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes | 17 |
| V.3 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes | 19 |
| VI. Begründung | 19 |
| VI.1 Allgemeines | 19 |
| VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung | 20 |
| VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung | 20 |
| VI.4 Ergebnis der Prüfung..... | 24 |
| VI.5 Kosten | 24 |
| VII. Rechtsbehelfsbelehrung | 26 |
| Anhang 1: Antragsunterlagen..... | 27 |
| Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften | 29 |
| Anhang 3: Angaben zu den genannten Vorschriften | 29 |

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.1.8 (Verfahrensart G) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von hydrierten und unhydrierten Kunstharzen der HHCR-Anlage.

Die Genehmigung umfasst Prozess- und Apparateoptimierungen an folgenden Betriebseinheiten:

- BE02 (Eingangs-) Tanklager
- BE03 Precursor-Produktion
- BE04 Hydrierung
- BE05 Produktlager, Pastillierung, Schiffsverladung
- BE 10 Bauliche Anlagen
- BE08 Notfackel und Notentspannungsbehälter
- BE09 Bauliche Anlagen

Die Anlage darf auf dem Grundstück Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 4, Flurstücke 64/65) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 28.03.2020, Az. A15.1.-500.014/20 :
Kühlsystem der Precursoranlage
2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 05.05.2020, Az. 500-9981505-0245/0011.U
Lagerung und Verwendung des Mediums Inden-Fraktion
3. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 23.02.2022, Az.53.0055/22/9981505-0245/0012.U: Implementierung einer Absackanlage

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018 zur Errichtung einer Schaumzentrale und zwei Hauptverteilerstationen
- Erlaubnis gemäß §18 Abs. 1 Nr.4 BetrSichV zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten im Eingangstanklager (BE02)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Anlagedaten zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung

Die Lageranlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. 5 oberirdische Lagerbehälter für entzündbare Flüssigkeiten
 - HA-02-B2682, maximales Lagervolumen 1500 m³
 - HA-03-B2683, maximales Lagervolumen 1500 m³
 - HA-02-B2684, maximales Lagervolumen 500 m³
 - HA-05-B2685, maximales Lagervolumen 300 m³
 - HA-06-B0030, maximales Lagervolumen 100 m³

III.2 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von hydrierten und unhydrierten Kunstharzen mit einer Kapazität von 50.000 t/a.

| Auflistung der Betriebseinheiten | Bezeichnung | bestehend aus |
|----------------------------------|--|--|
| BE 01 | Schiffsent- und -verladung | 1 Abtankarm zur Flüssig-Be- und Entladung von Schiffen inkl. Rohrleitungsverbindung zum Tanklager (BE02) |
| BE 02 | (Eingangs-)Tanklager (Eingangsstoff- und Nebenproduktlagerung) | <p>Flachbodentanks und Behälter zur Lagerung von Rohstoffen, Eingangsstoffen und Nebenprodukten (50 bis 1500 m³) inkl. zugehörige Pumpen, Wärmetauscher und Rohrleitungen, TKW-Abtankstation zur Befüllung und Entleerung der Lagerbehälter aus/in Tankkraftwagen</p> <p><i>Hier:</i></p> <p><i>Anbindung des Behälters HA-04-B2684 an die Hafenableitung und Befüllung von HA 04-B2684 mit C9-Fraktion per Schiffsverladearm</i></p> <p><i>Lagerung von weiteren leicht entzündbaren Flüssigkeiten in den Tanks HA-02-B2682, HA-03-B2683 und HA-04-B2684 aufgrund von veränderten Rohstoffspezifikationen</i></p> <p><i>Flexibilisierung der Tankbelegung</i></p> <p><i>Nachrüstung einer Kreisleitung mit Feststofffilter abgehend von der Druckleitung HD-03-P2686 zum HD-03-B2686</i></p> |

| Betriebseinheit | Bezeichnung | bestehend aus |
|-----------------|--|---|
| BE 03 | Precursor-Produktion (Polymerisation) | <p>Statischer Mischer mit Pumpenvorlage (50 m³) zum Mischen von Rohstoffen</p> <p>Rohrreaktoren zur Polymerisation mit nachgeschalteter Partialkondensation, Oligomerrecycling und anschließender Entspannungsverdampfung (Flash) mit Anschluss an Notentspannungsbehälter und Fackel, Kondensation inkl. zugehörige Pumpen, Wärmetauscher</p> <p><i>Hier:</i></p> <p><i>Ersatz der bisherigen Polymerisationsreaktoren durch technisch optimierte Reaktoren inkl. Anpassung von Thermalölkreisläufen und Thermalölholdup</i></p> <p><i>Neue Rohrleitungsverbindungen (Einbindung Precursorlösemittelabtrieb in Precursor-Reaktion, Bypass HB01-B0020, Nutzung Precursorlösemittelabtrieb als Sperrmedium im Vakuumsystem)</i></p> <p><i>Installation eines Beutelfilters HB-01-F0020 nach dem Mischer HB-01-R0020</i></p> <p><i>Installation einer zweiten Reaktorpumpe HB-02-P0030B als Reservepumpe</i></p> |

| | | |
|-------|------------|---|
| BE 04 | Hydrierung | <p>2 Behälter (100 m³) als Feed-Vorlage zur Zwischenlagerung von verflüssigtem Precursor-Kunstharz als Schmelze inkl. zugehörige Pumpen und Wärmetauscher</p> <p>TKW-Abtankstation zur Anlieferung von extern produziertem Precursor-Kunstharz, sowie zur Verladung intern hergestellten Precursor statischer Mischer</p> <p>Schlaufenreaktor zur Hydrierung von Precursor-Kunstharz mit Anschluss an Notentspannungsbehälter</p> <p>Entspannungsverdampfer</p> <p>Dünnschichtverdampfer</p> <p>Zweistufige Kondensation</p> <p>Katalysatorzu- und -abfuhr</p> <p>Antioxidansstation inkl. zugehörige Pumpen, Wärmetauscher und Filter</p> <p><i>Hier:</i></p> <p><i>Zusätzliche Rückführung von HHCR-Lösemittelabtrieb aus dem Dünnschichtverdampfer</i></p> <p><i>Anpassung und Ergänzung von Rohrleitungen zur Prozessoptimierung</i></p> <p><i>Entfall der Dosierung von Antioxidans zur Precursor-Produktion</i></p> <p><i>Austausch der Pumpen HC-03-P0032 und HC-03-P0040 (Magnetkupplung statt DGLRD)</i></p> <p><i>Flexibilisierung der Stellplätze im Gebindelager (zukünftige Nutzung für frischen und gebrauchten Katalysator)</i></p> |
|-------|------------|---|

| | | |
|-------|---|---|
| BE 05 | Produktlager, Pastillierung und Abfüllung | <p>1 Behälter (100 m³) als Produktlager von verflüssigtem HHCR-Produkt als Schmelze inkl. zugehörige Pumpen und Wärmetauscher</p> <p>TKW-Abtankstation zur Abfüllung von HHCR-Produkt als heiße Schmelze</p> <p>2 Pastillierbänder zur Herstellung von festen HHCR-Pastillen & Abfüllung in BigBags</p> <p>Anlage zur Umfüllung (Absackung) von Großgebinden (Big Bag) in Kleingebinde (Säcke)</p> <p>Produktlager für festes HHCR-Produkt in BigBags</p> <p><i>Hier:</i></p> <p><i>Nutzung der Pastillierbänder zur Pastillierung von Precursor Material inkl. Rohrleitungsverbindung von HC-02-B0020 und B0022 und Absackung in BigBags</i></p> <p><i>Bereitstellung von festen Precursor Pastillen und HHCR/Precursor-Stäuben in BigBags</i></p> <p><i>Ausweisung einer zusätzlichen Bereitstellungsfläche für HHCR-BigBags</i></p> <p><i>Ausweisung von Stellplätzen zur tageweisen Aufstellung von mit HHCR-Schmelze befüllten Tankcontainern inkl. elektrischer Beheizung</i></p> <p><i>Errichtung einer zweiten Abfüllstation für BigBags (eine Abfüllstation pro Pastillierband)</i></p> |
| | | |
| BE 06 | Wasserstofferzeugung | <p>Hydrierungs- und Entschwefelungsanlage</p> <p>Dampfreformierer</p> <p>HTCO-Konverter</p> <p>4-Bett-Druckwechsel-Adsorptions-Anlage</p> <p>Wasserstofflagerung Wasserstoffabfüllung</p> <p>Ausblasesystem mit Anschluss an die Notfackel</p> |
| BE 07 | Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) | <p>Abluftgebläse, Luftvorwärmer, Brennkammer mit Low-NOX-Erdgasbrenner, Wärmeübertrager zur Wärmerückgewinnung und Abluftkamin</p> |

| | | |
|-------|------------------|---|
| BE 08 | Notfackel | 2 Notentspannungsbehälter mit integriertem Tropfenabscheider, Fackel mit Fackelrohr, Gassperre, Dampfleinleitung und Pilotbrenner <i>Hier:</i> <i>Errichtung und Betrieb eines Propangastanks mit Verdampfungsstation zur Nutzung von Propan als Brennstoff bei einem Ausfall des Erdgassystems</i> |
| BE 09 | Nebenanlagen | Stickstoffinertisierung und Abluftsammelsystem Heiz- & Kühlsysteme Kühlturm Thermalölsystem <i>Hier:</i> <i>Materialwechsel in der Dosierleitung Schwefelsäure des Kühlturms</i> <i>Ableitung Kondensat aus Abgasfeld D in den Tiefbehälter HA01-BV0021 statt in den Anfahrbehälter HB-01-B0010</i> <i>Nutzung eines zusätzlichen Thermalöls</i> |
| BE 10 | Bauliche Anlagen | EMSR-/Schalträume <i>Hier:</i> <i>Errichtung einer Schaumzentrale und Hauptverteilerstation für Löschschaum</i> |

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.5 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung nach § 12 (1) Sachverständigenverordnung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises richtig und vollständig ist.
- IV.2.2 Zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung nach § 12 (2) Sachverständigenverordnung über stichprobenhafte Ortskontrollen beim Bauordnungsamt der Stadt Castrop-Rauxel einzureichen.
- IV.2.3 Zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes oder von einer gleichwertig qualifizierten Person beim Bauordnungsamt der Stadt Castrop-Rauxel einzureichen, aus der hervorgeht, dass das Vorhaben gemäß dem Brandschutzkonzept BS/16670/22 der Firma Inburex Consulting ausgeführt wurde.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Emissionsbegrenzungen

- IV.3.1.1 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der thermischen Nachverbrennung (TNV) – Quelle Q1 – dürfen folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

| Luftverunreinigender Stoff | Massenkonzentration |
|--|----------------------------|
| Kohlenmonoxid (CO) | 0,10 g/m ³ |
| Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂ | 0,10 g/m ³ |

| | |
|---|------------------------|
| Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges}) | 20 mg/m ³ |
| Staub | 20 mg/m ³ |
| Schwefelwasserstoff (H ₂ S) | 3 mg/m ³ |
| Benzo(a)pyren | 0,05 mg/m ³ |
| Quecksilber und seine Verbindungen (Hg) | 0,01 mg/m ³ |
| Nickel und seine Verbindungen (Ni) | 0,5 mg/m ³ |
| Benzol (C ₆ H ₆) | 0,5 mg/m ³ |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen gemäß Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klassen II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die angegebenen Konzentrationen gelten sowohl für den Normalbetrieb, als auch für den Minimal- oder Maximalbetrieb.

IV.3.1.2 Die Emissionen an staubförmigen Stoffen aus der Pastillierung – Quelle Q 3 – dürfen die Massenkonzentration von 7 mg/m³ nicht überschreiten.

IV.3.1.3 Der Grenzwert für Gesamtstaub in der Nebenbestimmung IV.3.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 24.01.2019 – Quelle Q7 - wird gemäß der 44. BImSchV antragsgemäß auf 5 mg/m³ festgesetzt. Alle anderen Grenzwerte dieser Nebenbestimmung gelten weiter.

IV.3.2 Aggregat- und Bauteilanforderungen gemäß Ziffer 5.2.6 gemäß TA Luft 2021

IV.3.2.1 Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nummer 5.2.6. der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen

- Pumpen und Rührwerke der Nr. 5.2.6.1 TA Luft
- Verdichter der Nr. 5.2.6.2 TA Luft
- Flanschverbindungen der Nr. 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Nr. 5.2.6.4 TA Luft
- Probenahmestellen der Nr. 5.2.6.5 TA Luft

- Umfüllung nach Nr. 5.2.6.6
- Lagerung nach Nr. 5.2.6.7 TA Luft

IV.3.2.2 Erfüllen alle Anlagenteile und Leitungen den in Ziffer IV.3.2.1 genannten Anforderungen der TA Luft 2021, ist dies der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mitzuteilen.

IV.3.3 Überprüfung und Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

IV.3.3.1 Die unter den Ziffern IV.3.1.1 und IV.3.1.2 genannten Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Gleiches gilt auch für die Nebenbestimmungen IV.3.1.3 und IV.3.1.7 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 24.01.2019, Az.: 500-53.0007/18/4.1.8 für die wiederkehrenden Messungen sowie für die Messung nach Inbetriebnahme, soweit diese noch nicht durchgeführt worden ist.

Die Vorgaben der TA-Luft 2021 Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte aus der 44. BImSchV gelten die Bestimmungen der 44. BImSchV. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang A entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG festzulegen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In

besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die Messungen sind durch Stellen, die nach §29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen worden sind, durchzuführen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

IV.3.4 Betrieb der Fackel

IV.3.4.1 Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 ist vor Wiederinbetriebnahme der HHCR-Anlage der ordnungsgemäße Ausbrand der Fackel nachzuweisen.

Hierzu ist die Fackelgasmenge zu erfassen und mit einer geeigneten Methode die Gasqualität zu überwachen. Die Art und Weise des Nachweises ist mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 abzustimmen. Weiterhin muss die Fackelanlage mit zuverlässigen Zündvorrichtungen und geeigneten Überwachungseinrichtungen, wie z.B. Überwachung der Pilotbrenner oder Flambildüberwachung mittels Kamera, ausgestattet sein.

Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach der Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage vorzulegen.

IV.3.4.2 Bei der Wasserstofferzeugungsanlage (BE06) werden jeweils fünf An- und Abfahrprozesse pro Jahr mit einer maximalen Dauer von 30 min angenommen. Die anfallenden Gasmengen, welche als Hauptbestandteile Methan und Kohlenmonoxid beinhaltet sind der Notfackel (BE08) zuzuführen und ordnungsgemäß abzufackeln.

IV.3.5 Sonstiges

IV.3.5.1 Nachfolgende Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 24.01.2019, Az.: 500-53.0007/18/4.1.8 werden aufgehoben.

- Nebenbestimmung Ziffer IV.3.1.1
- Nebenbestimmung Ziffer IV.3.1.2
- Nebenbestimmung Ziffer IV.3.1.4
- Nebenbestimmung Ziffer IV.3.1.5

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Der allgemeine Teil des Sicherheitsberichtes nach Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Ausfertigung zu übersenden.

IV.4.2 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die HHCR-Anlage ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Ausfertigung zu übersenden.

IV.4.3 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
- Dem Sicherheitsbericht sind aussagefähige Fließbilder beizufügen.
- Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben und in den Fließbildern darzustellen.
- Im Stoffverzeichnis sind die Mengen der störfallrechtlich relevanten Stoffe in kg bzw. kg/h anzugeben.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

IV.5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

IV.5.1.1 Das aktualisierte Gutachten (Bericht Nr.: PPS3-TNS-22-104-059-G-005) sowie die bestehenden Gutachten gemäß § 41 (2) und (3) AwSV auf Errichtung und Betrieb

der Anlage zur Herstellung von hydrierten Kohlenwasserstoffharzen sind einzuhalten.

- IV.5.1.2 Für die Schaumlöschanlage ist die erstmalige Prüfung gemäß § 46 (2) AwSV inklusive der Gefährdungsabschätzung nach § 21 (1) AwSV vor Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage durchzuführen.
- IV.5.1.3 Vor Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage ist für das Fass- und Gebindelager für frische und verbrauchte Katalysatoren der Hydrieranlage die erstmalige Prüfung gemäß § 46(2) AwSV durchzuführen.
- IV.5.1.4 Alle in den Antragsunterlagen und demzufolge in dem anhängigen Gutachten des TÜV Nord, Gutachten Nummer PPS3-TNS-22-104-059-G-005 beschriebenen technischen Änderungen in den HHCR Teilanlagen Eingangstanklager, Precursor, Hydrierung, Katalysatorhandling, Thermalölanlage und Kühlwasserkreisläufe sind vor Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage in Prüfberichten gemäß § 47 AwSV zu außerordentlichen Prüfungen gemäß § 46 (2) AwSV zu dokumentieren.
- IV.5.1.5 Für das Eingangstanklager ist innerhalb eines Jahres nach Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage eine abschließende Bewertung vorzunehmen, ob die Erfordernis einer zusätzlichen Auffangraumbeschichtung besteht. Bis dahin gelten die getroffenen Kompensationsmaßnahmen fort. In dieser Zeit wird das Prüfintervall der außerordentlichen Prüfungen gemäß § 46 (4) AwSV auf halbjährlich festgesetzt. Andere und weitergehenden Maßnahmen werden vorbehalten.
- IV.5.1.6 Für den Bereich der HHCR Anlage ist aus der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV eine Anlagenliste zu generieren. Die Liste soll für jede AwSV Anlage einen Datensatz enthalten.

Folgende Informationen hat dieser Datensatz aufzuweisen:

1. Anlagenidentifikation
2. Art der Anlage
3. Erstmalige Prüfung
4. Wiederkehrende Prüfung
5. Prüfergebnis
6. Datum der Mängelbehebung

Die Liste ist erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage der Bezirksregierung Münster Dezernat 53 vorzulegen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß AZB-Untersuchungskonzept zur 1. Fortschreibung AZB HHCR-Anlage vom 30.01.2023 (Wessling GmbH, Bochum) zu

erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.6.2 Regelüberwachung des Grundwassers und des Bodens

Die Regelüberwachung ist gemäß AZB-Untersuchungskonzept zur 1. Fortschreibung AZB HHCR-Anlage vom 30.01.2023 (Wessling GmbH, Bochum) Punkt 10 „Gesetzlich vorgeschriebene Überwachung des Bodens und Grundwasser“ alle 5 Jahre durchzuführen und an die zuständige Behörde zu berichten.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.7.1 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen und zum Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten. Aus der Prüfbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass alle relevanten Gefahrenfelder abgeprüft wurden.
- IV.7.2 Die Änderungen im Bereich Pastillierung (Absackung/BigBag-Befüllstation) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der auf Grundlage des ArbSchG erlassenen Verordnungen zu betrachten. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 ArbSchG ist fortzuschreiben, im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

- IV.8.1 Für die Nebenprodukte HHCR-Lösemittelabtrieb, und Precursor-Lösemittelabtrieb ist vor Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage nachzuweisen, dass die Vorgaben (Anhang 3) des § 4 KrWG erfüllt werden.
- IV.8.2 Alle in der HHCR Anlage gehandhabten Stoffe sind in die folgenden Kategorien einzuteilen und darzustellen.
- a) Produkte (ein- und ausgangsseitig)
 - b) Nebenprodukte
 - c) Zwischenprodukte (standortinterne- und transportierte isolierte)
 - d) Abfall (mit Abfallschlüssel)

Spätestens 6 Monate nach Wiederinbetriebnahme der HHCR Anlage sind die o.g. Stoffströme in Anteilen vom Hundert in einem Sankey-Diagramm darzustellen.

Danach sind diese Stoffströme jährlich in Mg/a darzustellen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen

V.2 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

- V.2.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu

wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.2.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- V.3.1 Gemäß § 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- V.3.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- V.3.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).
- V.3.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

V.3.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH betreibt am Standort Kekulestr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Pöppinghausen Flur 4, Flurstücke 64/65) eine Anlage zur Herstellung von hydrierten und unhydrierten Kunstharzen. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 24.01.2019 (Az. 500-53.0007/18/4.1.8) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 14.10.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 17.10.2022, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.8 G des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, da sich die Mengen an störfallrelevanten Stoffen relevant erhöhen. Da jedoch ein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes nicht stattfindet und sich eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials durch die beantragten Maßnahmen ebenfalls nicht ergibt, kann auch hier auf die Durchführung eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16a BImSchG verzichtet werden.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 20.10.2022 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Castrop-Rauxel, Planung, Bauordnung, Brandschutz
- Kreis Recklinghausen, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- Bundeswehr
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfallrecht)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen ergänzt werden, zuletzt mit den Unterlagen vom 16.03.2023

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 4.2 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hinsichtlich Luft und Lärm haben. Aufgrund der baulichen und technischen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung für die Umgebung sowie eine Beeinträchtigung von Grundwasser und Boden nicht zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 23.01.2023 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Grundstück befindet sich in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel als Industriegebiet dargestellt ist und aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Die planungsrechtliche Beurteilung hat nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu erfolgen. Die planungsrechtlichen Anforderungen an dem Betriebsort sind für diese Anlageart daher gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes wurden durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Castrop-Rauxel Nebenbestimmungen formuliert.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft konkretisiert. Die Prüfung des beantragten Vorhabens zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Mit Nebenbestimmung unter Ziffer IV.3 und den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.

Die Ausführungen der Antragstellerin haben bereits in den zuvor erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gezeigt, dass die Anforderungen aus den BVT – Merkblättern für Abgasbehandlung, Abgasmanagement sowie zur Herstellung von Polymeren erfüllt sind. Die in diesem Bescheid beschriebenen Maßnahmen erfüllen auch weiterhin die Vorgaben der vor genannten BVT-Merkblätter.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft in Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind. Gleiches gilt für die Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Die Gutachterliche Bewertung zur Luftreinhalte, Bericht Nr. M171943/01 bestätigt, dass die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich Emissionen- und Immissionen von Luftschadstoffen keine bzw. keine negativen Auswirkungen besitzen. Ursächlich ist hierfür u.a. auch die Reduzierung der zulässigen Konzentration für Gesamtstaub von 20 mg/m³ auf 7 mg/m³ bei einem Abgasvolumenstrom von 5.500 m³/h.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

VI.3.2.2 Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die bereits mit den Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung vom 12.08.2019, vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten. Das aktuelle Vorhaben hat keine weiteren Auswirkungen auf die Lärmemissionen der Anlage

VI.3.2.3 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. In der Anlage werden elektrischer Strom, Dampf, Prozesswärme und Kühlwasser genutzt. Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Erzeugung dieser Energie und Energieträger. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VI.3.2.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.1 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten.

Es wird mit diesem Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand nicht unterschritten. Es ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen keine relevanten Änderungen des Gefährdungspotentials. Zu Sicherstellung der störfallrechtlichen Pflichten der Antragstellerin sind entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.4 vorhanden.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 AwSV

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen.

Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“- Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern.

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 (i.V.m § 6 Abs.1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung

ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) besteht die Möglichkeit, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen. In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchung auf 5 Jahre festgelegt. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Betriebsgrundstücks kann auf eine aktive Bodenprobenahme zur Bodenregelüberwachung verzichtet werden. Eine Dokumentation der passiven Kontrollen ist ausreichend.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer IV.8.2 dient der Überwachung aller Stoffströme der HHCR Anlage und dient neben dem Abfallrecht auch dem Arbeitsschutz mit dem Chemikalienrecht sowie dem Immissionsschutzrecht.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-

Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

| | |
|---|-------------------|
| Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (1.120.000 – 500.000)] | 4.610,00 € |
| abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] 4.610,00 x 0,3) = 1.383,00 € | - 1.383,00 € |
| Summe zu Tarifstelle 15a.1.1: | <u>3.227,00 €</u> |

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

| | | |
|--|----------------------|-----------------|
| Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) | 6,5 Std. x 70,00 € = | 455,00 € |
| Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) | 1 Std. x 61,00 € = | 61,00 € |
| Summe zu Tarifstelle 15h.5: | | <u>516,00 €</u> |

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5: | 3.743,00 € |
| Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW: | 3.743,00 € |

Gesamtbetrag: 3.743,00 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Thomas Krimpmann

Anhang 1: Antragsunterlagen**Ordner I**

| | |
|--|-----------|
| 1. Anschreiben Firma Rain Carbon vom 14.10.2022 | 2 Seiten |
| 2. Inhaltsverzeichnis – gesamt | 2 Seiten |
| 3. Inhaltsverzeichnis – Ordner 1 - Genehmigungsantrag | 1 Seiten |
| 4. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung | 6 Seiten |
| 5. Erläuterungsbericht | 12 Seiten |
| 6. Stellungnahme des Betriebsrates | 1 Seiten |
| 7. Stellungnahme des Beauftragten für Immissionsschutz | 1 Seiten |
| 8. Stellungnahme des Störfallbeauftragten | 1 Seiten |
| 9. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit | 1 Seiten |
| 10. Stellungnahme der Rain Carbon Gewerbeimmobilien GmbH & Co.KG | 1 Seiten |
| 11. Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten | 5 Seiten |
| 12. Formular 3 – Technische Daten | 21 Seiten |
| 13. Formular 4 | 14 Seiten |
| 14. Formular 5 | 1 Seiten |
| 15. Formular 6 | 6 Seiten |
| 16. Formular 7 | 2 Seiten |
| 17. Formular 8 | 58 Seiten |
| 18. Entsorgungsnachweis | 56 Seiten |
| 19. Inhaltsverzeichnis – Ordner 1 - Lagepläne | 1 Seiten |
| 20. Auszug aus der Basiskarte | 1 Seiten |
| 21. Lageplanausschnitt – Aufstellflächen für HHCR, M 1 : 1000 | 1 Seiten |
| 22. Lageplanausschnitt – Equipment-Nummer für Auffangräume HHCR, M 1 : 1500 | 1 Seiten |
| 23. Inhaltsverzeichnis – Ordner 1 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 1 Seiten |
| 24. Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 51 Seiten |
| 25. Verfahrensbeschreibung | 66 Seiten |
| 26. Equipmentlisten | 10 Seiten |
| 27. Inhaltsverzeichnis – Ordner 1 – Sachverständigen-Gutachten | 1 Seiten |
| 28. Gutachterliche Bewertung zur Luftreinhaltung der Müller-BBM, Heinrich-Hertz-Str. 13, 50170 Kerpen, vom 16.08.2022, Bericht-Nr. M 171943/01 | 6 Seiten |
| 29. AwSV-Gutachten des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG, Am TÜV 1, 45307 Essen, Gutachten-Nr. PPS3-TNS-22-104-059-G-005 | 19 Seiten |

Ordner II

| | |
|--|-----------|
| 30. Inhaltsverzeichnis Ordner 2 - Fließbilder und Pläne | 1 Seiten |
| 31. Blockfließbild Betriebseinheiten HHCR | 1 Seiten |
| 32. Lageplanausschnitt Emissionsquellen HHCR, M 1 : 1500 | 1 Seiten |
| 33. Blockfließbild Abwasserströme | 1 Seiten |
| 34. Fließbilder | 32 Seiten |

Ordner III

| | |
|---|----------|
| 35. Inhaltsverzeichnis Ordner 3 - Fließbilder & Pläne | 1 Seiten |
|---|----------|

| | |
|---|------------|
| 36. Aufstellungspläne | 14 Seiten |
| Ordner IV | |
| 37. Inhaltsverzeichnis Ordner 4 – Ex-Zonen-Pläne | 1 Seiten |
| 38. Ex-Zonen-Pläne | 15 Seiten |
| Ordner V | |
| 39. Inhaltsverzeichnis Ordner 5 – Sicherheitsbericht | 1 Seiten |
| 40. Teilsicherheitsbericht nach § 9 StörfallV | 143 Seiten |
| 41. Teilsicherheitsbericht nach § 9 StörfallV – weiterführende Sicherheitsdokumentation | 83 Seiten |
| 42. Anhang: Abweichungen SRAs | 2 Seiten |
| Ordner VI | |
| 43. Inhaltsverzeichnis Ordner 6 – UVP-Screeningunterlagen | 1 Seiten |
| 44. UVP-Screeningunterlagen – Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG | 28 Seiten |
| 45. Anlage: Einwirkungsbereich gemäß TA Luft | 1 Seiten |
| 46. Inhaltsverzeichnis Ordner 6 – Angaben zu IED-Anlagen | 1 Seiten |
| 47. AZB Untersuchungskonzept zur 1. Fortschreibung AZB HHCR-Anlage der Wessling GmbH, Kohlenstr. 51-55, 44795 Bochum, Auftrags-Nr. CBO-01293-22 inklusive Anhang | 224 Seiten |
| 48. Inhaltsverzeichnis Ordner 6 – Stoffliste und Sicherheitsdatenblätter | 1 Seiten |
| 49. Stoffliste mit Verweis auf 853 Blatt Sicherheitsdatenblätter | 5 Seiten |
| Ordner VII | |
| 50. Inhaltsverzeichnis Ordner 7 – Bauantrag (inkl. Brandschutzkonzept) | 1 Seiten |
| 51. Bauantrag vom 13.10.2022 | 2 Seiten |
| 52. Baubeschreibung vom 13.10.2022 | 3 Seiten |
| 53. Betriebsbeschreibung vom 13.10.2022 | 2 Seiten |
| 54. Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung | 1 Seiten |
| 55. Erläuterung zu den bautechnischen | 1 Seiten |
| 56. Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 | 1 Seiten |
| 57. Zeichnungen | 9 Seiten |
| 58. Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise der Ingenieursozietät Schürmann-Kindmann und Partner GBR, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 36, 44135 Dortmund, Prüf-Nr. 183249/9 | 2 Seiten |
| 59. Brandschutzkonzept der INBUREX Consulting, August-Thyssen-Str. 1, 59067 Hamm, Bericht-Nr. BS/16670/22 | 60 Seiten |
| 60. Inhaltsverzeichnis Ordner 8 – Erlaubnisanträge | 1 Seiten |
| 61. Schreiben Rain Carbon vom 14.10.2022 | 3 Seiten |
| 62. Beschreibung der Anlage und der vorgesehenen Betriebsweise | 14 Seiten |
| 63. Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, TÜV Rheinland, Alfredstr. 81, 45130 Essen, Nr. 2531277492 | 15 Seiten |
| 64. Explosionsschutzdokument | 136 Seiten |

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

| | |
|-------------|--|
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) |
| 4. BlmSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) |
| 9. BlmSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) |
| 12. BlmSchV | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) |
| 41. BlmSchV | Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5) |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) |
| BauO NRW | <i>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)</i> |

| | |
|---------------|---|
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) |
| ÜAnlIG | Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349) |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) |

Anhang 3 Übersicht der Anforderungen gem. § 4 KrWG Nebenprodukt

Es gilt § 4 Nebenprodukte KrWG

(1) Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Sicherstellung, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird

Folgende Unterlagen benötigen wir zu den oben genannten Punkt:

1. Eine Prognose, dass der Stoff langfristig weiterverwendet wird. Indizien dafür sind
 - Ein wirtschaftlicher Vorteil, der sich in Form eines positiven Marktwerts darstellen lässt
 - Bei einem negativen Marktwert bedarf es einer konkreten Darlegung, dass trotz einer Zuzahlung eine sachgemäße Verwendung des Stoffes vorliegt
 - Vorhandene Liefer- bzw. Abnahmeverträge, die den vollständigen Absatz langfristig sichern
2. Beschreibung der Verwendung.
 - Wichtig hier: Der Fokus liegt auf die „Endverwendung“. Falls der Stoff mehrere Verwendungszwecke hat, muss auch jeder beschrieben werden.

3. Darstellung darüber, dass der Stoff einen Primärrohstoff substituieren kann
4. Nachweis darüber, dass der Stoff vollständig als Nebenprodukt vermarktet und nicht ein Teil als Abfall beseitigt werden soll.

Nachweis darüber, dass eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist

Folgende Unterlagen benötigen wir zu den oben genannten Punkt:

1. Falls der Stoff vor dem Verwendungseinsatz behandelt wird, ist diese Behandlung zu beschreiben, auch wenn die Behandlung durch Dritte durchgeführt wird.
 - Es sollte keine abfalltypische Behandlung sein. Ein normales industrielles Verfahren kann z. B. eine mechanische Aufbereitung sein, die vergleichbar mit einer üblichen Verarbeitung eines Primärrohstoffes ist. Eine Reinigungsverfahren und/oder das Entfernen von Störstoffen ist ein abfalltypisches Verfahren.

Nachweis darüber, dass der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird

Folgende Unterlagen benötigen wir zu den oben genannten Punkt:

1. Darstellung des Herstellungsprozesses
 - Hierzu ist zu beachten, dass die jeweiligen Verfahrensschritte Bestandteil des Hauptproduktionsprozesses sein sollen
2. Wird der Stoff zusätzlich behandelt (auch durch Dritte) muss dargestellt werden, dass diese Behandlung ein integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses ist.
 - Eine Drittbeauftragung spricht auf dem ersten Blick gegen den § 4 Abs. 1 Nr. 3 KrWG.

Nachweis darüber, dass die weitere Verwendung rechtmäßig ist

Folgende Unterlagen benötigen wir zu den oben genannten Punkt:

1. Eine Darstellung darüber, dass alle Anforderungen des jeweiligen Produkt-, Umwelt, und Gesundheitsrecht erfüllt werden
 - Es ist dabei die gesamte Lebensphase zu betrachten, also Transport, Lagerung und Verwendung des Stoffes

2. Nachweis, dass der Stoff die z.B. Registrierungs- und Mitteilungspflichten nach REACH_VO erfüllt.

3. Falls der Stoff einen Primärrohstoff substituiert, sind die für den Primärstoff relevanten Anforderungen des Produktrechts dazustellen.